



Gemeinde Gelterkinden  
Kanton Basel-Landschaft

25/ LES/ 1/11

EXEMPLAR DER GEMEINDE

25/ QR/ 11/0

---

Quartierplanung "Eifeld"  
**Quartierplan-Reglement**

---

Mit geringfügigen Änderungen betreffend Störfall (§ 3 Abs. 11)

STR

## **Impressum**

Ersteller



Stierli + Ruggli  
Ingenieure + Raumplaner AG  
Unterdorfstrasse 38, Postfach  
4415 Lausen 061 / 926 84 30

Bearbeitung

Ralph Christen, Noémie Augustin

Datum

21. Juni 2024 / 4. Dezember 2024 / 21. August 2025 / 13. Oktober 2025

Datei-Name

25039\_QP\_Eifeld\_Reglement\_rrGenehmigung\_geringfuegigeAenderung

## Inhaltsverzeichnis

Erlass .....	1
§ 1 Zweck und Geltungsbereich der Quartierplanung .....	1
§ 2 Art und Mass der Nutzung .....	1
§ 3 Bebauung .....	2
§ 4 Aussenraum .....	3
§ 5 Erschliessung und Parkierung .....	5
§ 6 Realisierung, Erstellung und Unterhalt .....	6
§ 7 Ausnahmen und Abweichungen .....	6
§ 8 Schlussbestimmungen .....	7
Beschlüsse und Genehmigung .....	8
Anhang 1 Bebauungs- und Freiraumkonzept .....	9

## Erlass

Die Gemeinde Gelterkinden erlässt – gestützt auf §§ 2–7 und §§ 37 ff. des Raumplanungs- und Baugesetzes (RBG) vom 8. Januar 1998 – die Quartierplanvorschriften "Eifeld", bestehend aus dem Quartierplan-Reglement (QPR) und dem Quartierplan (Situation und Schnitte, 1:500).

### § 1 Zweck und Geltungsbereich der Quartierplanung

- |                        |   |
|------------------------|---|
| <i>Zweck</i>           | 1 Die Quartierplanung "Eifeld" bezweckt die Herstellung der planerischen Voraussetzung zur Realisierung einer attraktiven und erschliessungsmässig guten Überbauung mit einer Wohn- und Geschäftsnutzung unter Berücksichtigung des ökologischen Ausgleichs und der Vernetzung. |
| <i>Geltungsbereich</i> | 2 Die Quartierplan-Vorschriften gelten für das Areal innerhalb des Quartierplan-Perimeters. Planinhalte ausserhalb des Quartierplan-Perimeters haben orientierenden Charakter.  |

### § 2 Art und Mass der Nutzung

- |   |   |
|---|---|
| <i>Nutzungsarten und Lärmempfindlichkeitsstufen</i> | 1 Für die Baubereiche 1 bis 6 gilt die Wohnnutzung gemäss § 21 Abs. 1 RBG mit der Lärmempfindlichkeitsstufe II gemäss Art. 43 Abs. 1-b LSV.<br><br>Für die Baubereiche 7 und 8 gilt die Gewerbenutzung gemäss § 23 Abs. 1 RBG mit der Lärmempfindlichkeitsstufe III gemäss Art. 43 Abs. 1-c LSV. Nicht zulässig sind Güterverkehrsintensive Betriebe (z. B. Logistik, Distribution und Lager).<br><br>Für den Baubereich 9 gilt die Wohn- und Geschäftsnutzung gemäss § 21 Abs. 3 RBG mit der Lärmempfindlichkeitsstufe III gemäss Art. 43 Abs. 1-c LSV. Nicht zulässig sind offene Lagerplätze, Fabrikation im Freien, Autoreparaturwerkstätten, Tankstellen, Abstellplätze für Altauftos und dergleichen.<br><br>Die Abgrenzung der Lärmempfindlichkeitsstufen verläuft auf der nordseitigen Begrenzung der Baubereiche 7 und 8 mit nördlicher Fortsetzung auf der westlichen Grenze der Parzelle Nr. 4576. |
| <i>Definition der baulichen Nutzung</i>             | 2 Das Mass der baulichen Nutzung der Hauptbauten wird mittels der Bruttogeschoßfläche (BGF) gemäss § 49-IVHB RBV festgelegt. Für Klein- und Anbauten gilt als Nutzungsmass die anrechenbare Gebäudefläche (aGbF) gemäss § 47-IVHB RBV.  |
| <i>Nutzungsmass Hauptbauten</i>                     | 3 Das bauliche Nutzungsmass ist auf insgesamt 20'850 m <sup>2</sup> BGF begrenzt. Die Verteilung der BGF auf die einzelnen Baubereiche geht aus dem Quartierplan hervor. Im Baubereich 3 ist gemäss Anordnungsbereich im Quartierplan anstelle der Wohnnutzung ein Kindergarten mit einer maximalen Nutzfläche von 250 m <sup>2</sup> BGF im Erdgeschoss zulässig. Im Baubereich 9 ist die Wohnnutzung auf maximal 1'040 m <sup>2</sup> BGF begrenzt.   |
| <i>Nutzungsmass Klein- und Anbauten</i>             | 4 Klein- und Anbauten dürfen bis zu einer Gebäudegrundfläche von insgesamt 320 m <sup>2</sup> erstellt werden. Einzelne Klein- und Anbauten dürfen eine maximale Gebäudegrundfläche von 25 m <sup>2</sup> aufweisen. Für einen Aussenzugang zur unterirdischen Einstellhalle darf ein maximale Gebäudegrundfläche von 40 m <sup>2</sup> beansprucht werden. 20 m <sup>2</sup> sind für die Erstellung von Vogelnisttürme u.dgl. vorbehalten.  |

### § 3 Bebauung

- Hauptbauten** 1 Hauptbauten dürfen nur in den im Quartierplan dafür definierten Baubereichen erstellt werden. Diese begrenzen Lage, Ausdehnung, Höhe und Geschossigkeit für alle Hauptbauten.
- Klein- und Anbauten** 2 Klein- und Anbauten gemäss § 57-IVHB RBV können in Beachtung der Baulinien bzw. § 54 RBV und von § 57-IVHB RBV sowie den Bestimmungen zum Nutzungsmass gemäss § 2 Abs. 3 QPR und den Bestimmungen zum Aussenraum gemäss § 4 QPR im Areal der Quartierplanung platziert werden.
- Messweise Gebäudehöhe** 3 Die Definition der Gebäudehöhe der Hauptbauten erfolgt mittels Angabe in Meter über Meer (m ü. M.) und wird im Quartierplan für die einzelnen Baubereiche festgelegt. Die Bemessung erfolgt nach § 52c-IVHB RBV.  
Klein- und Anbauten dürfen eine maximale Gebäudehöhe von 3.5 m aufweisen. Von der Höhenbegrenzung ausgenommen sind Vogelnisttürme.
- Dachform- und Nutzung** 4 Hauptbauten sind mit einem Flachdach bzw. mit einer maximalen Neigung von 5° zu erstellen. Hauptdachflächen haben ökologische Funktionen zu erfüllen (z. B. extensive Begrünung, Nutzung von Solarenergie, Regenwassersammlung für Brauchwasser, Retention oder Ähnliches). Bei einer extensiven Begrünung ist einheimisches Saatgut zu verwenden. Bei den Klein- und Anbauten ist die Dachform frei.  
Begrünte Flachdächer sind nach ökologischen Kriterien mit natürlichem Substrat zu modellieren und mit Kleinstrukturen (Steinhaufen, Erdhügel etc.) auszustatten, um ein Mosaik an Kleinstlebensräumen zu schaffen.
- Technische Einrichtungen** 5 Technisch Einrichtungen wie Entlüftungsbauteile, Liftüberbauten, Oblichter u. dgl. können die Dächer der Hauptbauten überragen, auch wenn die zulässige Gebäudehöhe bzw. Baubereichshöhe dadurch überschritten wird. Sie sind um das Mass ihrer Mehrhöhe gegenüber dem Dach bzw. der Dachrandaufbordung von der Fassade zurückzuversetzen.  
Auf den Dachflächen platzierte Lüftungs- und Klimaanlagen oder anderweitige technische Aggregate sind in ihrer Höhe zu umwandeln. Die Materialisierung der Umwandlung muss sich gegenüber dem Gebäude unterordnen.
- Unterirdische Bauten, Sockelgeschoss** 6 Unterirdische Bauten sind zulässig, sofern sie die Funktionalität sowie das Gesamtkonzept der Quartierplanung nicht beeinträchtigen. Bei den Baubereichen 1 und 2 darf der vorgelagerte Teil der Einstellhalle gemäss Quartierplan als Terrainversatz bzw. Sockelgeschoss mit einer maximalen Höhe von 3.0 m in Erscheinung treten.
- Gestaltung** 7 Farbgebung und Architektur der Überbauung sind – auch bei späteren Sanierungen – sorgfältig aufeinander abzustimmen, damit ein ästhetisch ansprechender Gesamteindruck und eine gute Einpassung in das benachbarte Siedlungsgebiet entstehen.  
Spätere Sanierungen und Änderungen von Bauten sowie nachträglich ein- bzw. angebaute Gebäudeteile sowie auch Elemente nach § 3 Abs. 8 QPR dürfen das Gesamtbild der Quartierplan-Überbauung nicht beeinträchtigen.
- Sonnen-, Witterungs- und Sichtschutzelemente sowie Vogelschutz** 8 Die Gestaltung von Sonnen-, Witterungs- und Sichtschutzelementen (Sitzplatz-Überdachungen, Vordächer, Markisen, Verglasungen, Trennelemente u. dgl.) muss innerhalb der Baubereiche mit Wohnnutzung aufeinander abgestimmt erfolgen.  
Glasfassaden und verglaste Bauteile sind vogelsicher zu gestalten.

- Abstellräume** 9 Innerhalb der Hauptbauten sind gemeinsame, gut zugängliche und sichere Abstellräume für Zweiräder, Kinderwagen, Gehhilfen etc. zu erstellen.
- Energieeffizienz und Energieträger** 10 Die Bauten sind nach der zum Zeitpunkt der Baueingabe geltenden Anforderung an die M-nergie-Kennzahl (MKZ) für den MINERGIE-P-Standard zu realisieren. Die gesetzlichen Anforderungen sind mindestens einzuhalten. Die Verwendung von fossilen Energieträgern ist nicht zulässig.
- Bereich Störfallrelevanz** 11 Im Bereich Störfallrelevanz sind in Sinne der Störfallvorsorge empfindliche Nutzungen nicht zulässig. In den Baubereichen 7, 8 und 9 sind mindestens folgende Massnahmen zur Störfallvorsorge umzusetzen:  
a) Bahnabgewandte Anordnung und Ausrichtung von Fluchtwegen;  
b) Bahnabgewandte Anordnung und Ausrichtung von Frischluftansaugungen.  
Die Massnahmen zur Störfallvorsorge sind im Rahmen des Baugesuches nachzuweisen.

## § 4 Aussenraum

- Nutzung** 1 Die Nutzung des Aussenraums wird durch den Quartierplan festgelegt. Für die Ausgestaltung des Aussenraums ist die Darstellung im Anhang 1 QPR richtungsweisend.  
Die Konkretisierung der Aussenraumgestaltung erfolgt in Absprache mit dem Gemeinderat vor Eingabe des Baugesuchs. Für die Konkretisierung der Aussenraumgestaltung sind die nachfolgenden Bestimmungen massgebend.
- Erschliessungsfläche A** 2 Die Erschliessungsfläche A dient der Erschliessung des Quartierplan-Areals durch den motorisierten Individualverkehr sowie durch den Langsamverkehr. Diese Erschliessungsflächen sind mit einem Hartbelag auszustatten und so zu gestalten, dass die Sicherheit für FußgängerInnen und VelofahrerInnen gewährleistet ist.
- Erschliessungsfläche B** 3 Die Erschliessungsfläche B dient dem Zugang zu den Bauten sowie für die Zufahrt im Ausnahmefall (Sanität, Feuerwehr, Umzüge, Gebäudeunterhalt etc.). Diese Erschliessungsflächen sind als nicht-lineare Wegverbindungen, hindernisfrei, mit unterschiedlichen und mehrheitlich durchlässigen Belägen zu gestalten.
- Trampelpfade** 4 Die im Quartierplan enthaltenen Trampelpfade sind als sekundäre Fußwegverbindungen mit der Aussenraumgestaltung anzulegen. In Ergänzung dazu können bei den Grünflächen weitere Trampelpfade erstellt werden.
- Grünfläche A** 5 Die Grünflächen A sind dienen primär der ökologischen Vernetzung. Sie sind mit einer naturnahen, artenreichen Bepflanzung mit vielfältigen Vegetationsstrukturen und unterschiedlichen Massstäblichkeiten sowie mit einer Terrainmodellierung strukturreich zu gestalten. Zudem sind Nistgelegenheiten für Vögel/Fledermäuse in diesen Grünflächen an dafür geeigneten Standorten zu erstellen.  
Eine private Nutzung dieser Grünflächen ist nicht gestattet. Im unteren Abschnitt entlang des Eifelwegs ist der Grünfläche A die Erstellung einer Trafostation als Kleinbaute gemäss § 3 Abs. 2 QPR zulässig.
- Grünfläche B** 6 Die Grünfläche B bildet den zu den Erdgeschoßwohnungen gehörenden Aussenbereich. Zulässig ist die Erstellung von Aussensitzplätzen im Umfang von maximal 45 m<sup>2</sup> pro Woh-

nung. Nicht als Sitzplatz verwendete Flächen sind zu begrünen. Nicht gestattet ist das Anlegen von Gewässeranlagen (Teiche u. dgl.). Gartenareale können mit Bepflanzungen bzw. Hecken und/oder Zäunen nach einem einheitlichen Konzept abgegrenzt werden.

Beim Kindergarten im Baubereich 3 ist dazugehörende Aussenraumbereich bedarfsgerecht und in Absprache mit der Gemeinde zu gestalten. Für den Kindergarten sind Ausseninfrastrukturen wie feste Spielgeräte, Sonnenschutz etc. zulässig.

- Freiraum A* 7 Der Freiraum A (Platz) dient der Aufenthaltsnutzung (Spiel, Verweilen und Begegnung) der Quartierplan-Überbauung. Für diese Nutzung sind entsprechende Ausseninfrastrukturen und -bereiche (bspw. Spiel- und Aufenthaltseinrichtungen, Brunnen / Wasserspiele u. dgl.) für unterschiedliche Benutzergruppen sowie Bepflanzungen und schattenspendende Elemente zu realisieren. Zudem ist die Erstellung von Vogelnisttürmen zulässig.
- Der im Quartierplan ausgewiesene Freiraum A muss mindestens 1'400 m<sup>2</sup> umfassen und an die nördliche Seite beim Baubereich 8 auf der gesamten Länge anschliessen. Der Freiraum A ist dauerhaft zu erhalten und attraktiv zu gestalten. Umfang und Ausstattung der Ausseninfrastrukturen sind mit dem Gemeinderat auf Stufe Baugesuch abzusprechen. Die Ausseninfrastrukturen können infolge von veränderten Bedürfnissen in Absprache mit dem Gemeinderat angepasst werden.
- Freiraum B* 8 Der Freiraum B dient der Erschliessung der Baubereiche 3 und 4, als Spielstrasse und der Entwässerung sowie der Anordnung von Klein- und Anbauten (Veloabstellanlagen, Entsorgungseinrichtungen). Der Freiraum B ist mit nicht linearen, unterschiedlichen und mehrheitlich durchlässigen Belägen zu gestalten. Der Terrainversatz dient als multifunktionale Fläche (Wand für Spielinfrastruktur, Kletterhilfen für Bepflanzung, Öffnungen für Einstellhalle, Stellfläche von Kleinbauten usw.).
- Baumstandorte* 9 Im Quartierplan-Areal sind mindestens 4 gross-, 14 mittel- und 22 kleinkronige Bäume zu pflanzen. Die Baumstandorte ergeben sich aus dem Quartierplan. Verschiebungen sind zulässig, sofern der Aussenraumcharakter gewährleistet bleibt.
- Lineare Vegetationsstruktur* 10 Auf den im Quartierplan bezeichneten Achsen ist eine bandartige, ökologisch wertvolle sowie standort- und funktionsgerechte Bepflanzung mit unterschiedlichen Vegetations- und Substratstrukturen zur Vernetzung anzulegen.
- Grundsätze Bepflanzung und Entwässerung* 11 Zur Bepflanzung und Entwässerung gelten folgende Grundsätze:
- Für die Bepflanzung sind vorwiegend einheimische und standortgerechte (klimagerechte) Bäume und Sträucher zu verwenden. Anpflanzungen mit Arten, welche zu den invasiven Neophyten gezählt werden, sind nicht zulässig.
  - Klein-/Mittelkronige Bäume müssen bei der Pflanzung mindestens einen Stammumfang von 15 – 20 cm aufweisen. Grosskronige Bäume müssen bei der Pflanzung mindestens einen Stammumfang von 25 – 30 cm aufweisen.
  - Bei Baumpflanzungen über unterirdischen Bauten ist eine der Baumart entsprechende Überdeckung (Substrattiefe) zu gewährleisten. Bei klein-/mittelkronigen Bäumen muss eine Mindestsubstrattiefe von 80 cm und bei grosskronigen Bäume eine Mindestsubstrattiefe von 100 cm vorhanden sein.

- d) Sämtliche Bepflanzungselemente (inkl. extensive Dachbegrünung) sind zu erhalten, fachgerecht zu pflegen und bei Bedarf mit gleichwertigem Wachstumspotential zu ersetzen. Die Pflanzung Pflege der Bäume richtet sich nach den aktuellen Grundsätzen der modernen Baumpflege.
- e) Das Anlegen von ökologisch wenig wertvollen "Steingärten" oder anderen nicht standortgerechten Vegetationstypen ist nicht zulässig.
- f) Freiflächen, Wege und Plätze sind, soweit möglich und sinnvoll, wasserdurchlässig anzulegen.
- g) Auf versiegelten Flächen oder Dächern anfallendes Sauberwasser (Meteorwasser) ist nach Möglichkeit natürlich zu versickern zu lassen oder in sickerfähige Außenflächen abzuleiten.
- h) Für jegliche Bodenaufbauten (inkl. Flächendrainagen auf Einstellhallen und Dächern) sind vorwiegend lokale Materialien zu verwenden (z. Bsp. Kies, anstehender Boden etc.).

<i>Standorte Klein- und Anbauten sowie Quartierinfrastrukturen</i>	<sup>12</sup> Klein- und Anbauten (z.B. Veloabstellanlagen) sowie Quartierinfrastrukturen wie Spiel- und Aufenthalts- oder Entsorgungseinrichtungen müssen an zweckmässigen Standorten platziert werden. Die Standorte sind in Absprache mit dem Gemeinderat vor Eingabe des Baugesuches zu definieren.
<i>Aussenbeleuchtung</i>	<sup>13</sup> Aussenraumbeleuchtungen sind so zu konzipieren, dass sie die Umgebung nicht übermäßig beeinträchtigen. Die Beleuchtungsanlagen sind einheitlich zu gestalten und in ihrer Intensität, Leuchtdauer und Beleuchtungsstärke auf das Notwendige zu beschränken und Lichtkegel nach oben abzuschirmen.
<i>Terraingestaltung</i>	<sup>14</sup> Terraingestaltungsmassnahmen, welche sich auf das Freiraumkonzept (gemäss Anhang 1 QPR) abstützen, sind zulässig.
<i>Nachweispflicht</i>	<sup>15</sup> Im Rahmen des Baugesuchverfahrens ist der Nachweis zu erbringen, dass die Vorgaben der Quartierplan-Vorschriften zur Gestaltung des Aussenraums eingehalten werden.
<i>Nachweisinhalt</i>	<sup>16</sup> Dieser Nachweis beinhaltet bzw. stellt dar: <ul style="list-style-type: none"><li>a) bestehendes und neu gestaltetes Terrain (inkl. der bestehenden Terrainverhältnisse der Nachbargrundstücke) sowie allfällige Stützmauern und Terrainversätze;</li><li>b) Lage, Dimensionierung und Materialisierung aller geplanten baulichen Elemente und Anlagen im Aussenraum (Erschliessungs- und Platzflächen, oberirdische Parkierungsanlagen, Einfriedungsmauern, Aufenthaltsflächen mit den entsprechenden Einrichtungen, Klein- und Anbauten sowie Entsorgungseinrichtungen, Aussenbeleuchtungen u. dgl.);</li><li>c) Gestaltung der Grün- und Freiflächen sowie Art und Lage von Bepflanzungen;</li><li>d) Angaben zum Bodenaufbau sowie zur Oberflächenentwässerung;</li><li>e) Nachweis zur Sicherstellung der Ausnahmefahrten, insbesondere der Feuerwehrzufahrt und der dazu erforderlichen Abstellflächen.</li></ul>

## § 5 Erschliessung und Parkierung

<i>Arealerschliessung</i>	<sup>1</sup> Die Erschliessung des Quartierplan-Areals erfolgt über den Eifeldweg und den Eiweg.
<i>Interne Erschliessung</i>	<sup>2</sup> Die interne Erschliessung wird im Quartierplan festgelegt. Die Parkierung erfolgt in der unterirdischen Einstellhalle und bei den im Quartierplan ausgewiesenen Standortbereichen für oberirdische Parkierung.

- Anordnung Autoabstellplätze* 3 Für die Anordnung der Autoabstellplätze gelten folgende Grundsätze:
- Die Parkplätze der Baubereiche 1 und 2 sind vollständig unterirdisch anzurichten (inkl. Besucherparkplätze);
  - Die Benutzung der Einstellhalle unter den Bereichen 1 und 2 darf keine Lichtimmissionen auf die Baubereiche 3, 4 und 6 erzeugen;
  - Die Parkplätze der Baubereiche 3 bis 8 können unterirdisch sowie in den im Quartierplan bezeichneten Standortbereichen für oberirdische Parkierung angeordnet werden;
  - In der Einstellhalle sind Vorrichtungen für Elektro-Ladeplätze vorzusehen.
- Parkplatz-Vermietung* 4 Die Vermietung von Parkplätzen an Dritte ist nur gestattet, wenn der Parkierungsbedarf der Quartierplan-Überbauung nachweislich gedeckt ist. Besucherparkplätze dürfen weder fest vermietet noch dauernd belegt werden.
- Bedarf und Anordnung Veloabstellplätze* 5 Die Ermittlung des Bedarfs an Veloabstellplätze richtet sich nach der kantonalen Wegleitung. Veloabstellplätze im Außenraum sind an zweckmässigen Standorten einzurichten. Stammplätze sind sicher und witterungsgeschützt sowie zur Benutzung einfach erreichbar bzw. gut zugänglich einzurichten.
- Ausnahmefahrten und Anforderungen Feuerwehr* 6 Die Gebäudezufahrt für den Ausnahmefall (Sanität, Feuerwehr, Umzüge, Gebäudeunterhalt, Anlieferung etc.) ist bis zu den Hauptbauten sicherzustellen. Die Erschliessungsanlagen sind so anzulegen, dass sie den Anforderungen der Feuerwehr entsprechen.

## § 6 Realisierung, Erstellung und Unterhalt

- Mitspracherecht Gemeinderat* 1 Der Gemeinde steht ein Mitspracherecht bei der Fassadengestaltung sowie bei der Gestaltung, Materialisierung (inkl. Umgang mit anstehendem Boden) und Ausstattung des Außenraums zu.
- Etappierung* 2 Die Realisierung kann als Einheit oder in Etappen erfolgen. Bei einer Ausführung in Etappen muss die realisierte Gewerbenutzung mindestens 35 % der Bruttogeschoßfläche sämtlicher ausgeführter Etappen betragen. Die entsprechenden Ergänzungsanlagen wie Zufahrten, Wege, Abstellplätze, Aufenthalteinrichtungen sowie Ver- und Entsorgungsanlagen etc. so auszulegen, dass der Bedarf der jeweiligen Etappe gedeckt ist und die spätere Realisierung der Gesamtüberbauung gewährleistet bleibt.
- Erstellung und Unterhalt* 3 Alle Erschliessungs- und Parkierungsanlagen, Außenraumflächen, -einrichtungen (Quartierinfrastrukturen) sowie Bepflanzungen innerhalb des Quartierplan-Perimeters sind durch die Grundeigentümerschaft resp. Berechtigten zu erstellen und zu unterhalten bzw. bei Bedarf zu ersetzen.
- Parzellenmutationen* 4 Spätere Parzellenmutationen sind zulässig, sofern Zielsetzung, Verwirklichung und Funktionalität der Quartierplanung gewährleistet bleiben.

## § 7 Ausnahmen und Abweichungen

- Ausnahmen* 1 In Abwägung öffentlicher und privater Interessen sowie in Würdigung der besonderen Umstände des Einzelfalls kann die Baubewilligungsbehörde auf Antrag des Gemeinderates Ausnahmen von diesen Quartierplan-Vorschriften gewähren.

- Voraussetzung für Ausnahmen**
- <sup>2</sup> Für die Gewährung von Ausnahmen ist Voraussetzung, dass kein Widerspruch zum Zweck der Quartierplanung gemäss § 1 QPR vorliegt. Die durch den Quartierplan definierte Gesamtkonzeption betreffend Überbauung, Aussenraum, Erschliessung und Parkierung darf durch die Ausnahmen nicht beeinträchtigt werden.
- Abweichungen**
- <sup>3</sup> Grössere Abweichungen von der im Quartierplan definierten Gesamtkonzeption dürfen nur aufgrund einer Mutation der Quartierplan-Vorschriften erfolgen.

## **§ 8 Schlussbestimmungen**

- Überwachung des Vollzugs**
- <sup>1</sup> Der Gemeinderat überwacht die Anwendung der Quartierplan-Vorschriften. Das Baubewilligungsverfahren gemäss § 120 ff. RBG bzw. § 86 ff. RBV bleibt vorbehalten.
- Inkrafttreten**
- <sup>2</sup> Die Quartierplan-Vorschriften "Eifeld" treten mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft. Mit der Inkraftsetzung werden die bisherigen Zonenvorschriften Siedlung der Gemeinde Gelterkinden im Bereich des Quartierplan-Perimeters aufgehoben.

## Beschlüsse und Genehmigung

### GEMEINDE

Beschluss des Gemeinderates:	3. Juli 2023
Beschluss der Gemeindeversammlung:	13. Dezember 2023
Referendumsfrist:	14. Dezember 2023 bis 12. Januar 2024
Abstimmung:	---
Publikation der Auflage im Amtsblatt:	Nr. 5 vom 18. Januar 2024
Auflagefrist:	18. Januar bis 19. Februar 2024

### Namens des Gemeinderates

Der Gemeindepräsident:



Christian Bäser

Der Gemeindeverwalter:



Christian Ott

### KANTON

Vom Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft genehmigt  
*2025-1759* 02. Dez. 2025  
mit Beschluss Nr. \_\_\_\_\_ vom \_\_\_\_\_

Publikation des Regierungsratsbeschlusses

im Amtsblatt Nr. 97 vom 04. Dez. 2025

Die Landschreiberin: Die Landschreiberin:



**Anhang 1 Bebauungs- und Freiraumkonzept**

